

Definition der städtischen Gebiete, Agglomerationen und Metropolräume 2000

1. Zum städtischen Gebiet zählen

- a) Agglomerationen
- b) Städte, die keiner Agglomeration angehören.

2. Agglomerationen werden durch folgende Bedingungen definiert:

- a) Agglomerationen sind zusammenhängende Gebiete mehrerer Gemeinden mit insgesamt mindestens 20 000 Einwohnern.
- b) Jede Agglomeration besitzt eine Kernzone, die aus der Kernstadt und gegebenenfalls weiteren Gemeinden besteht, die jede mindestens 2000 Arbeitsplätze und mindestens 85 Arbeitsplätze (in der Gemeinde arbeitende Personen) auf 100 wohnhafte Erwerbstätige aufweist. Diese Gemeinden müssen ferner entweder mindestens 1/6 ihrer Erwerbstätigen in die Kernstadt entsenden oder mit dieser baulich verbunden sein oder an sie angrenzen.
- c) Eine nicht der Kernzone zugehörige Gemeinde wird einer Agglomeration zugeteilt, wenn
 - mindestens 1/6 ihrer Erwerbstätigen in der Kernzone arbeitet und
 - mindestens drei der fünf folgenden Kriterien erfüllt sind:
 1. Baulicher Zusammenhang mit der Kernstadt; Baulücken durch Nichtsiedelgebiet (Landwirtschaftsland, Wald) dürfen 200 Meter nicht überschreiten.
 2. Die addierte Einwohner-/Arbeitsplatzdichte je Hektare Siedlungs- und Landwirtschaftsfläche (ohne Alpweiden) übersteigt 10.
 3. Das Bevölkerungswachstum im vorangegangenen Jahrzehnt liegt über 10 Prozentpunkte über dem schweizerischen Mittel. (Dieses Kriterium findet nur Anwendung für Gemeinden, die noch keiner Agglomeration angehört haben; für bestehende Agglomerationsgemeinden gilt es unabhängig vom erreichten Wert als erfüllt).
 4. Mindestens 1/3 der wohnhaften Erwerbstätigen arbeitet in der Kernzone. Schwellengemeinden, die an zwei Agglomerationen angrenzen, erfüllen dieses Kriterium auch dann, wenn mindestens 40% der Erwerbstätigen in beiden Kernzonen zusammen arbeiten und auf jede einzelne mindestens 1/6 entfällt.
 5. Der Anteil der im 1. Wirtschaftssektor Erwerbstätigen (Wohnortsprinzip) darf das Doppelte des gesamtschweizerischen Anteils nicht überschreiten.

3. Städte sind Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern.

4. Metropolräume

Im Umland der Grossagglomerationen Zürich, Genf-Lausanne und Basel werden Nachbaragglomerationen mit diesen zu Metropolräumen zusammengefasst, sofern mehr als 1/12 der Erwerbstätigen aus der Nachbaragglomeration in der Grossagglomeration arbeiten. Bern und die Region in subrica im Tessin bilden multipolare Agglomerationssysteme; nur die Agglomeration Bern selbst wird als Metropolraum bezeichnet, sowie Como-Chiasso-Mendrisio als Nachbaragglomeration der Metropole Mailand.

5. Internationale Agglomerationen und Metropolräume

Die Schweizer Definition der städtischen Räume, der Agglomerationen und der Metropolräume wird grenzüberschreitend angewandt.

Diese Definition stammt aus: Schuler Martin, Joye Dominique, Dessemontet Pierre; *Eidgenössische Volkszählung 2000. Die Raumgliederungen der Schweiz*, BFS, Neuenburg 2005.